



Stadt Köln

Landschaftsplan – Köln

Vorentwurf

Naturschutzgebiet (NSG)

N 26 „Gremberger Wäldchen“

15. Änderung des Landschaftsplans Köln

- Umweltbericht -



Entwurfsbearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig

Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228 - 978 977- 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Datum: 24.03.2026

Inhalt

1	Rechtliche Grundlagen und Ziele	4
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2	Zielsetzung des Umweltberichts.....	4
2	Übergeordnete gesetzliche Umweltziele	5
2.1	Gesetzliche Grundlagen und EU-Richtlinien	5
2.2	Darstellung der relevanten Umweltziele	7
3	Derzeitige ökologische und naturschutzfachliche Potentiale und Umweltprobleme	8
4	Derzeitiger Umweltzustand, voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen.....	9
4.1	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit.....	10
	Derzeitiger Umweltzustand	10
	Auswirkungen der Planung	11
4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität.....	11
	Derzeitiger Umweltzustand	11
	Entwicklung bei Nichtdurchführung	12
	Auswirkungen der Planung	12
4.3	Schutzgut Fläche und Boden	12
	Derzeitiger Umweltzustand	12
	Entwicklung bei Nichtdurchführung	13
	Auswirkungen der Planung	13
4.4	Schutzgut Wasser.....	13
	Derzeitiger Umweltzustand	13
	Entwicklung bei Nichtdurchführung	14
	Auswirkungen der Planung	14
4.5	Schutzgut Luft und Klima	14
	Derzeitiger Umweltzustand	14
	Entwicklung bei Nichtdurchführung	15
	Auswirkungen der Planung	15
4.6	Schutzgut Landschaft	15
	Derzeitiger Umweltzustand	15
	Entwicklung bei Nichtdurchführung	16

Auswirkungen der Planung	16
4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und Sonstige Schutzgüter	16
Derzeitiger Umweltzustand	16
Entwicklung bei Nichtdurchführung	17
Auswirkungen der Planung	17
5 Wechselwirkung zwischen Schutzgütern	17
6 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	18
7 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	18
8 Hinweise auf Schwierigkeiten.....	18
9 Prüfung von Alternativen.....	18
10 Zusammenfassung	18
11 Quellenverzeichnis.....	20

1 Rechtliche Grundlagen und Ziele

1.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW ist bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Im Rahmen der SUP sollen nach § 3 UVPG die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Hierbei sind insbesondere die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter zu berücksichtigen.

Die inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an die SUP richten sich nach den §§ 33 ff. und §§ 38 ff. UVPG. Ist eine SUP für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen oder Programmen durchgeführt worden, soll sich die SUP gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 39 Abs. 3 UVPG auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken.

Die im Rahmen der SUP durchgeführten Prüfschritte und deren Ergebnisse werden nach § 40 UVPG durch die zuständige Behörde in einem Umweltbericht dokumentiert. Gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW erfüllt die Begründung zum Landschaftsplans die Funktion eines Umweltberichtes.

Sowohl der Untersuchungsrahmen der SUP als auch der Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben wird nach § 39 Abs. 1 UVPG durch die zuständige Behörde festgelegt. In diesem Zusammenhang werden die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, beteiligt. Die zuständige Behörde gibt den zu beteiligenden Behörden gemäß § 39 Abs. 4 UVPG Gelegenheit zu einer Besprechung oder zur Stellungnahme (Scoping) über die zu treffenden Festlegungen hinsichtlich der SUP und des Umweltberichts. Im Rahmen der Landschaftsplanung sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisiert und verwirklicht werden (§ 8 BNatSchG). Die Landschaftsplanung ist somit vorsorgeorientiert und soll dazu beitragen, Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen dauerhaft zu sichern. Somit verfolgen die im Zusammenhang der Landschaftsplanung entwickelten Pläne und Programme von ihrer Zielsetzung grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt. Im Zuge der SUP muss dennoch geprüft werden, ob z. B. grundsätzlich positive Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter nicht ihrerseits zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter führen.

1.2 Zielsetzung des Umweltberichts

Das Ziel von Umweltprüfungen, hier im Konkreten der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und im Allgemeinen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), ist eine wirksame Umweltvorsorge. In der Umweltprüfung und im Umweltbericht sind die folgenden, in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu betrachten:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Durch die SUP soll ermittelt und beurteilt werden, ob in Plänen Festlegungen erfolgen, die bei ihrer Umsetzung negative Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt haben. Wirkungen, die zur Beeinträchtigung der Schutzgüter führen, sollen auf diese Weise frühzeitig erkannt und nach Möglichkeit vermieden oder wenigstens vermindert werden. Folglich dient die Strategische Umweltprüfung einer vorsorgenden, in die Planung integrierten Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt.

2 Übergeordnete gesetzliche Umweltziele

In diesem Kapitel werden gesetzlich bestimmte Umweltziele, welche für die Beurteilung der Auswirkungen der Landschaftsplanung auf die einzelnen Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG Relevanz haben können, aufgeführt. Insbesondere wird auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwiesen.

2.1 Gesetzliche Grundlagen und EU-Richtlinien

Bundesgesetze

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist das grundlegende Gesetz für den Natur- und Landschaftsschutz. Nach § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für das Leben und die Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen zu schützen. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, auch die Wiederstellung von Natur und Landschaft. Darüber hinaus ist in § 1 Abs. 3 BNatSchG der Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume, ebenso wie der Schutz von Böden, Gewässern, Luft und Klima als Ziele definiert. Nach § 1 Abs. 4 BNatSchG ist zudem die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Naturlandschaften, der Erholungswert der Landschaft und die historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern zu bewahren. Als Bundesgesetze sind für den Schutz der Bodenfunktionen das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) für das Klima das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) und das Bundes Klimaanpassungsgesetz (KAnG) und für den Schutz des Wassers das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu nennen.

Landesgesetze NRW

Auf Landesebene ist das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) zu berücksichtigen. Im Landesnaturschutzgesetz werden Regelungen getroffen, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen, neben dem BNatSchG gelten oder von diesem – im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) – abweichen. Hinsichtlich des Klimaschutzes und des Klimawandels ist das Klimaschutzgesetz NRW zu und das Klimaanpassungsgesetz NRW zu beachten. Der Klimaschutzplan NRW legt Strategien und Maßnahmen fest, um die Klimaschutzziele, die im Klimaschutzgesetz NRW verankert sind, umzusetzen. Das Landeswassergesetz NRW (LWG) greift das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf und das Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Hinsichtlich des Kulturellen Erbes ist auf der Landesebene das Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) maßgeblich.

Richtlinien der EU

Für die Landschaftsplanung relevant sind die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL). Die FFH-Richtlinie hat das Ziel, die biologische Vielfalt

wiederherzustellen, zu erhalten und zu fördern, indem natürliche Lebensräume sowie wildlebende Tiere und Pflanzen zu schützen sind. Dies soll insbesondere durch ein zusammenhängendes Netz aus Schutzgebieten (Natura 2000) erreicht werden. Die Vogelschutzrichtlinie dient der Erhaltung und dem Schutz der wildlebenden europäischen Vogelarten. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat zum Ziel, die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu verbessern und diese bis 2027 in einen "guten Zustand" zu überführen. In Deutschland ist die EU-WRRL im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verankert.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung – Regionalplan Köln

Auf der Ebene der Raumordnung sind die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Köln zu berücksichtigen. Für die Landschaftsplanung und die Beurteilung der Umweltauswirkungen sind insbesondere die Festlegungen zu den Freiraum- und Landschaftsfunktionen von Bedeutung.

Im Regionalplan Köln sind weite Teile des Freiraums als Regionale Grünzüge ausgewiesen. Regionale Grünzüge dienen der großräumigen Sicherung zusammenhängender Freiräume und erfüllen wichtige Funktionen für den Naturhaushalt, den Klimaschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Das betreffende Gebiet liegt innerhalb eines im Regionalplan Köln ausgewiesenen Regionalen Grünzugs. Darüber hinaus befindet es sich innerhalb der Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und dem Schutz der Natur (Abbildung 1). Diese Bereiche haben eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie für die wohnungsnahe und überörtliche Erholung.

Entsprechend sind die Festlegungen des Regionalplans Köln bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

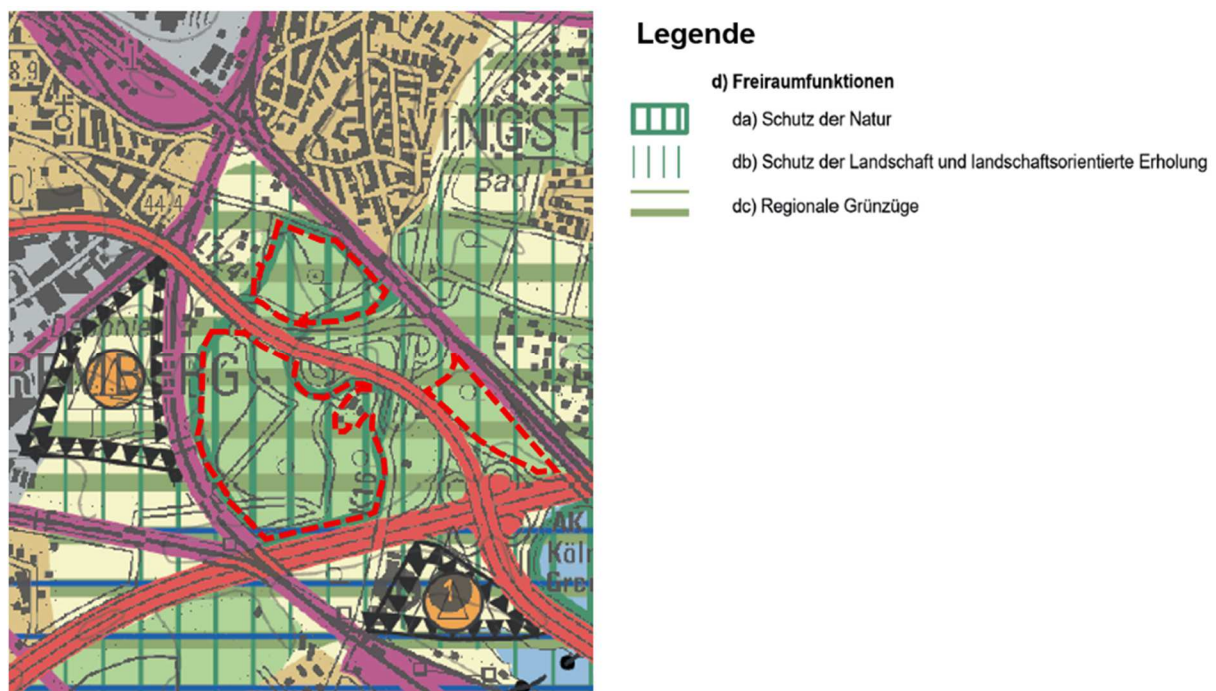


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln (betreffendes Gebiet rot umrandet) (Bezirksregierung Köln, 2025).

2.2 Darstellung der relevanten Umweltziele

In der folgenden Tabelle werden die in den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien festgelegten Ziele zum Schutz der Umwelt sowie von Natur und Landschaft aufgeführt. Dabei erfolgt eine Konzentration auf die zentralen, übergeordneten Ziele, die jeweils den Schutzgütern zu geordnet werden.

Tabelle 1: Auszug von berücksichtigten Zielen des LEP NRW für die Aufstellung des Landschaftsplans nach den einzelnen Schutzgütern (§2 Abs. 1 UVPG).

Mensch	Gebiete für den Schutz der Natur sollen auch dem Naturerleben und der naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung dienen, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten. Die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten. • Erhalt wildlebender Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG), • Sicherung des Naturhaushalts in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen, so dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftliche Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), • Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie sowie §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW), • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG, § 6 WHG und § 2 LWG), • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG)
Fläche, Boden	Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1 LBodSchG), • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG), • Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, falls nicht möglich, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG), • Altlasten und hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG), • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG).
Wasser	Gewässer sind mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. • Bewahrung von Gewässern vor Beeinträchtigungen und Erhaltung ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, insbes. Erhaltung von natürlichen und

	naturnahen Gewässern einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG), • Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut (§ 1 WHG), • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (§ 27 WHG), • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL), • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL), • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG).
Luft, Klima	Die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen, die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland ist anzustreben. • Schutz der Luft und des Klimas durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG), • Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 3 Klimaschutzgesetz NRW).
Landschaft	Vermeidung einer Zerschneidung sowie ökologische und ästhetische Aufwertung der Landschaft. • Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 4 BNatSchG), • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG), • Erhaltung und Neuschaffung von Freiräumen in besiedelten und siedlungsnahen Bereichen (§ 1 Abs. 6 BNatSchG), • großflächige weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (§ 1 Abs. 5 BNatSchG).
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG), • Schutz und Pflege der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler und archäologischen Fundstellen sowie Kulturdenkmäler (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG, § 1 DSchG NRW).

3 Derzeitige ökologische und naturschutzfachliche Potentiale und Umweltprobleme

Das Gremberger Wäldchen besteht aus drei Teilflächen innerhalb eines Gleis-Autobahndreiecks und umfasst sowohl ältere Buchen- und Buchenmischwald sowie aus Eichen-Hainbuchenwäldern im Süden als auch jüngere, strukturreiche Bestände im Norden. Die südliche Fläche zeichnet sich durch zahlreiche Uraltbäume mit Stammdurchmessern bis zu 120 Zentimetern aus, während im nördlichen Bereich eine zweite Baumschicht sowie dichter wechselnde Strauch- und Krautschichten auftreten. Insgesamt entsteht eine hohe strukturelle Vielfalt mit Resten des seltenen Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwaldes – dem letzten erhaltenen Vorkommen dieser Waldgesellschaft in der Niederrheinischen Bucht. Das Gebiet besitzt dadurch eine besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbund. Es dient als Relikt der potenziellen natürlichen Vegetation sowie als wichtiger Refugial- und Trittsteinlebensraum, insbesondere für Waldmeister-Buchenwälder und dessen Artenvielfalt. Hierzu zählen vor allen seltene und gefährdete, waldbewohnende Vogelarten als auch

Säugetiere, Fledermäuse. Darüber hinaus sind auch Insekten, insbesondere xylobionte (holzbewohnende) Käferarten, von besonderer Bedeutung. Die größten naturschutzfachlichen Potenziale liegen in der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Buchen- und Eichenwälder sowie der Schutz der Maiglöckchen-Perlgras-Bestände und der Erhalt von Alt- und Totholz.

In den Flächen unterbleiben Nutzungseingriffe sehr weitgehend, nur die erforderliche Verkehrssicherungspflicht und die Nachsuche nach krankem oder angefahrenem Wild bleibt zulässig.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind folgende Biotopstrukturen und Biotopkomplexe von Relevanz:

- Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie Anhang I:
 - o Waldmeister-Buchenwald (EU-Code 9130)

Insgesamt lassen sich für die Flächen im auszuweisenden Naturschutzgebiet folgende bedeutsame Umweltprobleme benennen:

- Hohe Frequentierung als Erholungswald durch Spaziergänger, auch mit Hunden
- Hoher Lärmpegel durch nahegelegene Autobahnen und Bahntrassen
- Barriere- und Trennwirkung für Vernetzung und Biotopverbund durch Straßen und Bahntrassen
- anstehender Ausbau der Bundesautobahn sowie von Straßen und Bahnanlagen, sowie von ggf. angrenzenden Kleingartenanlagen

Die aufgeführten Umweltprobleme wurden im Sinne der vorsorgeorientierten Landschaftsplanung erkannt. Mit der geplanten 15. Änderung des Landschaftsplans soll den bestehenden Umweltproblemen begegnet werden, um den Umweltzustand insgesamt langfristig zu verbessern.

4 Derzeitiger Umweltzustand, voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Umwelt schutzgutbezogen (nach § 2 Abs. 1 UVPG) dargestellt und bewertet. Es erfolgt zunächst eine Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands, in welcher die Funktionen und eventuell vorhandenen Vorbelastungen der jeweiligen Schutzgüter erläutert werden.

Im Anschluss wird die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans erläutert. Schließlich erfolgen eine Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des Plans auf die jeweiligen Schutzgüter sowie ggf. damit verbundene Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter.

Mit der Darstellung von Entwicklungszielen gemäß § 10 LNatSchG NRW werden allgemeine Zielvorstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert. Die Festsetzung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG (hier Ausweisung als Naturschutzgebiet) dient der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Aus beiden Handlungsfeldern ergeben sich jedoch keine konkreten

Maßnahmen oder Vorhaben, die Umweltauswirkungen durch unmittelbare Eingriffe in Natur und Landschaft hervorrufen können. Mit der Darstellung von Entwicklungszielen und der Festsetzung von Schutzgebieten sind in der Regel folglich keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der SUP zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

Da auf die Festlegung von konkreten Maßnahmen im Rahmen der Unterschutzstellung verzichtet wird und nur als Gebot die Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung eines Pflege- und Entwicklungsplans festgesetzt wird, ergeben sich auch hieraus keine unmittelbaren Umweltauswirkungen durch unmittelbare Eingriffe in Natur und Landschaft. Auch die Festlegung von Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 11 LNatSchG NRW), forstliche Festsetzungen (§ 12 LNatSchG NRW) sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW) erfolgt nicht. Somit wird im Rahmen dieser SUP ausschließlich grundsätzlich auf die aus den Ver- und Geboten abzuleitenden Handlungserfordernissen Bezug genommen.

Eine Nichtdurchführung des Plans kann zu nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. einer nachteiligen Entwicklung von Natur und Landschaft führen (z. B. Errichtung baulicher Anlagen, ausbleibende Pflege). Diese nachteiligen Auswirkungen und Entwicklungen sollen mit dem vorliegenden Plan unterbunden werden.

Grundsätzlich sind die Flächen im rechtskräftigen Landschaftsplan Köln bereits als Landschaftsschutzgebiet L 23 „Freiraum um das Gremberger Wäldchen von Poll bis Heumar“ ausgewiesen und unterliegen somit einem grundsätzlichen Schutzstatus. Die Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet dient aber der dauerhaften Sicherung und Entwicklung der im Gebiet bestehenden Potentiale.

4.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Derzeitiger Umweltzustand

Das Plangebiet befindet sich rechtsrheinisch im Süden des Kölner Stadtteils Humboldt-Gremberg innerhalb des Bezirks Kalk. Als reich strukturierte Waldlandschaft ist das Gremberger Wäldchen für das Schutzgut Mensch für die Erhaltung von Natur und Landschaft einschließlich ihrer Ökosystemleistungen als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen von Relevanz. Die kompakten Waldstücke im Gleis-Autobahndreieck stellen einen zentralen Erholungsraum für die umliegende Bevölkerung dar. Sie erfüllen eine wichtige Funktion für landschaftsgebundene Freizeit- und Erholungsaktivitäten. Das Gebiet ist durch ein bestehendes Wegenetz sowie punktuelle Erholungsinfrastruktur (u. a. Sitzbänke) erschlossen und wird regelmäßig für Spaziergänge und andere freizeitbezogene Aufenthalte in Anspruch genommen. Durch die Lage innerhalb des Autobahnkreuzes „Köln-Gremberg“ ist das Gebiet hinsichtlich des hiervon ausgehenden Autolärms bereits vorbelastet, stellt jedoch einen wichtigen Rückzugs- und Ausgleichsraum im urban geprägten Umfeld dar.

Im Rahmen des Förderprojekts „Grüne Infrastruktur – Gremberger Wäldchen“ wurde das Wegenetz zur naturschutzfachlichen Optimierung insgesamt reduziert. Zudem wurden Informationstafeln sowie eine klarere Beschilderung installiert. Die Umsetzung dieser Maßnahmen hat die Akzeptanz für die Beruhigung des Gebietes deutlich gestärkt.

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine negative Beeinträchtigung von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes z. B. durch den anhaltenden Nutzungsdruck zu befürchten.

Somit wären auch die schützenswerten Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer Funktion zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bedroht, sodass langfristig negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten wären.

Auswirkungen der Planung

Durch die Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet erhöht sich der Flächenanteil der Naturschutzgebiete innerhalb des Stadtgebietes Köln. Damit verbunden ist eine Stärkung der langfristigen Sicherung eines funktionsfähigen Naturhaushalts, der zugleich wesentliche Lebensgrundlage des Menschen darstellt.

Darüber hinaus führen die mit der Unterschutzstellung verbundenen Regelungen – wie die Einschränkung jagdlicher Nutzungen sowie die Pflicht zur Anleinerung von Hunden – voraussichtlich zu einer begünstigenden Wirkung auf die biologische Vielfalt.

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sind im Rahmen der Änderungen des Landschaftsplans dahingehend zu erwarten, dass das Betreten der freien Landschaft zum Schutz und zur Förderung dort brütender Vogelarten eingeschränkt wird.

4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität

Derzeitiger Umweltzustand

Das Gebiet weist trotz der Nutzung durch Erholungssuchende eine hohe ökologische Bedeutung auf. Die südliche Waldfläche wird geprägt von einem naturnahen Waldmeister-Buchenwald und Buchen-Eichen-Hallenwald mit einem außergewöhnlich hohen Anteil an Altbäumen, deren Stammdurchmesser zwischen 30 und 120 Zentimetern liegt.

Bemerkenswert ist weiterhin der hohe Anteil an alten Winterlinden. Die Strauch- und Krautschicht ist hier nur spärlich ausgeprägt; einzelne Eschen und Ahorne treten als Beimischung hinzu. In der nördlichen Teilfläche überwiegen jüngere Baumbestände, teils ergänzt durch eine zweite Baumschicht aus Buche, Eiche und Esche. Die Strauch- und Krautschicht zeigt dort ein deutlich wechselhafteres, lokal auch dichteres Erscheinungsbild. Insgesamt zeichnet sich das Gremberger Wäldchen durch einen hohen Strukturreichtum und eine vielfältige innere Gliederung aus, die auf den Wechsel unterschiedlicher Altersstadien zurückzuführen ist. Besonders hervorzuheben sind noch vorhandene Reste des Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwaldes – eine Vegetationsform, die in der Niederrheinischen Bucht nahezu vollständig verschwunden ist. Der naturnahe Waldlebensraum mit seinen ausgeprägten Altholzbeständen bildet ein bedeutendes Trittsteinbiotop für Arten der Laubwaldgesellschaften. Insbesondere baumbewohnende Vogelarten (z.B. Spechtarten) und Fledermäuse profitieren von den Strukturen alter Bäume. Damit leistet das Gebiet einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Im Fachbeitrag zum Naturschutz und zur Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln werden die Biotopverbundflächen nach der Kategorie „herausragende Bedeutung – Stufe 1“ und „besondere Bedeutung – Stufe 2“ differenziert, bewertet und in standardisierten Einzeldokumenten dargestellt. Die Fläche „Gremberger Wäldchen“ ist der Kategorie „herausragende Bedeutung – Stufe 1“ zugeordnet. Insgesamt kommt dem Biotopverbund eine landesweite Bedeutung als Reliktstandort der potenziellen natürlichen Vegetation natürlicher Waldgesellschaften zu.

Eine detaillierte Beschreibung der vorhandenen Lebensräume und des Arteninventars sowie der Bedeutung für den Biotopverbund findet sich in der Festsetzung der Schutzzwecke in der Gebietsausweisung.

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die gebietsspezifischen Umweltprobleme bestehen bleiben und sich eventuell verschlimmern. Für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wären daher insbesondere Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion sowie der Bedeutung im Biotopverbund zu erwarten.

In diesem Zusammenhang sind sowohl unmittelbare Beeinträchtigungen schutzwürdiger Lebensräume (z. B. Naherholungs- und Freizeitinfrastruktur) als auch mittelbare Auswirkungen (z. B. durch erhöhten Nutzungsdruck) zu erwarten.

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung des Naturschutzgebiets „Gremberger Wäldchen“ wird sowohl die Lebensraumfunktion für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten als auch die Bedeutung im Biotopverbund gestärkt. Dadurch ergeben sich insgesamt positive Effekte für das Schutzgut. ergeben sich positive Wirkungen auf das Schutzgut.

Zudem werden die Zielsetzungen zum Erhalt der charakteristischen und schützenswerten Tier- und Pflanzengesellschaften rechtsverbindlich festgesetzt, so dass diese sowohl bei der Ausarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes als auch weiterer externer Planung zu berücksichtigen sind.

Mit der Änderung des Landschaftsplans sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität verbunden.

4.3 Schutzgut Fläche und Boden

Derzeitiger Umweltzustand

Das Gebiet ist überwiegend von zusammenhängenden Waldflächen geprägt und weist insgesamt einen hohen Anteil unversiegelter Böden mit weitgehend natürlichen Bodenfunktionen auf. Teile des Gebiets sind aufgrund der zukünftigen Erweiterung der Bundesautobahn A4 sowie durch Wegebefestigungen von Flächenversiegelung betroffen.

Der vorherrschende Bodentyp ist sandig-lehmige und tonig-lehmige Parabraunerde. Es befinden sich keine schutzwürdigen Böden in dem Gebiet (Abbildung 1). Die vorhandenen Böden erfüllen jedoch wichtige Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Standort für Vegetation, im Wasserhaushalt sowie im Hinblick auf Filter- und Pufferleistungen.

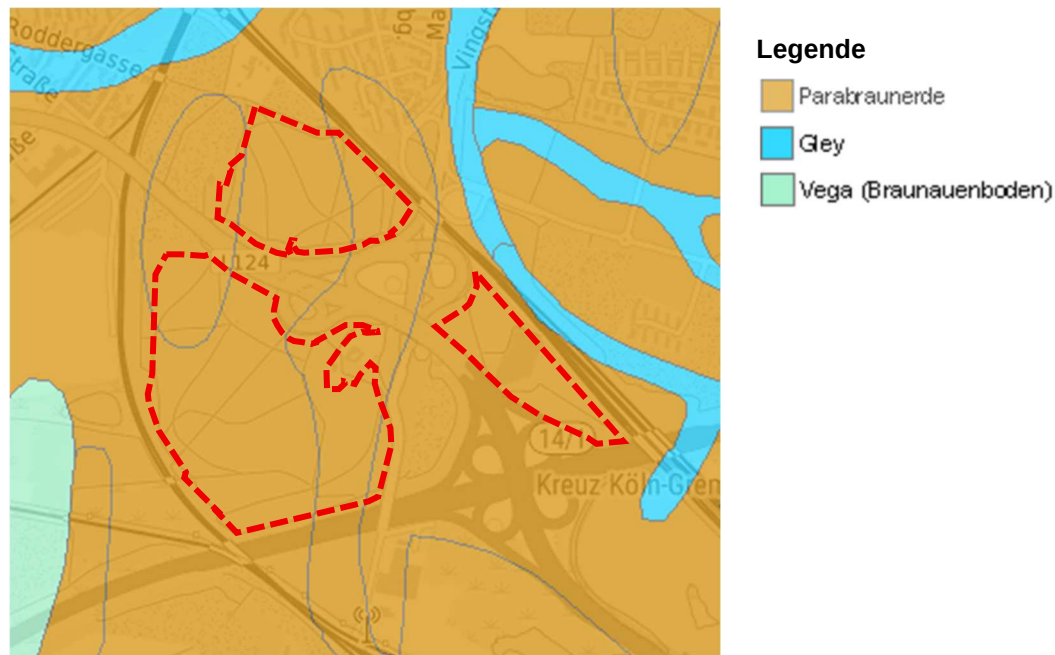


Abbildung 2: Übersicht der Bodentypen im Gebiet (MUNV NRW 2025).

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann eine weitere infrastrukturelle bzw. bauliche Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist jedoch aufgrund der bestehenden planungsrechtlichen und naturschutzfachlichen Einschränkungen (Regionalplan: Waldbereich; Flächennutzungsplan: Wald) kaum realisierbar. Eine bereits feststehende bauliche Inanspruchnahme ist der Ausbau der Bestandsfahrbahn der A4. Die Autobahn wird im Bereich des Gremberger Wäldchens um ca. 3,5 m in nördlicher Richtung erweitert. Zusätzlich ergibt sich in südlicher Richtung eine Erweiterung der Fahrbahn zwischen 2,1 und 6,0 Metern. Die Erweiterung befindet sich größtenteils im Bereich des Straßenbegleitgrüns (Autobahn GmbH des Bundes 2026).

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung des Gremberger Wäldchens als Naturschutzgebiet wird eine ohnehin nur eingeschränkt mögliche infrastrukturelle bzw. bauliche Erschließung zusätzlich unterbunden., sodass zusätzliche Flächenversiegelungen nicht zu erwarten sind und weiterhin die natürlichen Bodenprozesse in ihrer derzeitigen Funktionserfüllung erhalten werden können. Mit der Änderung des Landschaftsplans sind positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden verbunden. Der Ausbau der BAB A4 wird durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht verhindert, da sich das Vorhaben bereits in der Planfeststellung befindet. Das Schutzgut wird durch den Ausbau jedoch nur geringfügig beeinträchtigt.

4.4 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Umweltzustand

Das Gebiet N 26 „Gremberger Wäldchen“ liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Niederungen des Rheins“. mit einer Gesamtfläche von 100,2 km². Der zugrunde liegende

Porengrundwasserleiter ist als sehr ergiebig und hoch durchlässig eingestuft (MUNV NRW 2025). Aufgrund des hohen Anteils unversiegelter Waldflächen bestehen günstige Voraussetzungen für die Versickerung von Niederschlagswasser sowie für eine kontinuierliche Grundwasserneubildung.

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Ohne Durchführung der Planung wären für das Schutzgut Wasser lediglich geringfügige Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand zu erwarten. Allerdings könnte eine zunehmende Flächenversiegelung die Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser beeinträchtigen. Zudem bestünde ein höheres Risiko für zusätzliche Schadstoffeinträge, etwa durch Dünger oder Pestizide, in das Grundwasser.

Auswirkungen der Planung

Durch die Ausweisung der Fläche als Naturschutzgebiet wird der Ausbau und die Führung des Wegenetzes gezielt gesteuert und weitere Versiegelungen vermieden. Dadurch werden Bodenverdichtung reduziert und die natürliche Versickerung gefördert, was langfristig zu einer stabilen Grundwasserneubildung beiträgt. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der Änderung des Landschaftsplans nicht zu erwarten.

4.5 Schutzgut Luft und Klima

Derzeitiger Umweltzustand

Der Bereich der Kölner Rheinebene ist subatlantisch-mitteuropäisch geprägt und gehört zu den mildesten Gebieten in NRW. Die mittlere Jahrestemperatur im Plangebiet betrug bis zu den 1980-er Jahren ca. 10 °C und hat sich im Zeitraum 1990 bis 2020 auf 11,3 °C erhöht. Ab 2020 beträgt die aktuelle Jahresdurchschnittstemperatur für das Plangebiet 11,7 °C, womit die mittlere Jahrestemperatur in den letzten 100 Jahren um ca. 1,7 °C gestiegen ist. Auch die heißen Sommertage sind seit den 1980-er Jahren von durchschnittlich 5 Tagen (1950-1980) auf 8 Tage (1981 bis 2010) bzw. 11 Tage (1991-2020) und aktuell auf 12 Tagen (2024) gestiegen. Die mittlere Niederschlagssumme beträgt ca. 800 mm/ Jahr. Der Kaltluftvolumenstrom ist auf der Fläche mit „mittel“ angegeben, wodurch dem Gebiet eine lokale Bedeutung für die Frischluftversorgung angrenzender Siedlungsbereiche zukommt. (Abbildung 2). Darüber hinaus übernehmen die vorhandenen Waldflächen wichtige Funktionen für das Lokalklima, insbesondere durch Verdunstungskühlung, Temperatúrausgleich sowie Filterung von Luftschadstoffen, der zur Minderung von Wärmebelastungen und zur Stabilisierung des Mikroklimas beiträgt. Die Auswirkungen der globalen Erwärmung sind schon jetzt in ganz Deutschland spürbar. Die Stadt Köln hat das Projekt "Klimawandelgerechte Metropole Köln", zusammen mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, dem Deutschen Wetterdienst und den Stadtentwässerungsbetrieben Köln durchgeführt und die Ergebnisse in der Studie: "Fachbericht 50: Klimawandelgerechte Metropole Köln - Abschlussbericht" publiziert. Die Studie hat deutlich gezeigt, dass es zukünftig in Köln heißer wird und dass Wetterextreme (Starkregenereignisse) zunehmen werden. Aufgrund dessen kommt solchen Waldflächen eine wachsende Bedeutung für die klimaresiliente Stadt- und Landschaftsentwicklung zu.



Abbildung 3: Klimaanalysekarte (Nacht) im Bereich des Gebiets (LANUK 2025).

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wäre eine zukünftige infrastrukturelle oder bauliche Inanspruchnahme der Fläche und die damit einhergehende Versiegelung grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund des weiterhin bestehenden Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet wären jedoch lediglich kleinräumige Eingriffe denkbar. Entsprechend wären die daraus resultierenden klimaökologischen Auswirkungen insgesamt als gering einzustufen.

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet wird eine weitere infrastrukturelle oder bauliche Inanspruchnahme wirksam ausgeschlossen. Dadurch sind zusätzliche Flächenversiegelungen nicht zu erwarten, sodass die klimaökologischen Funktionen – insbesondere die Kalt- und Frischluftentstehung, die Luftaustauschprozesse sowie die Verdunstungs- und Filterfunktionen der Vegetation – dauerhaft gesichert werden.

Vor diesem Hintergrund sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima nicht zu prognostizieren. Auch durch die Änderung des Landschaftsplans ergeben sich keine negativen Beeinträchtigungen dieses Schutzgut.

4.6 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Umweltzustand

Das Gebiet „Gremberger Wäldchen“ befindet sich am nordwestlichen Rand des Landschaftsraums der Kulturlandschaft 19: Rheinschiene und ist Teil des verdichteten rechtsrheinischen Freiraums. Es übernimmt eine wichtige Funktion als zusammenhängender Wald- und Grünraum innerhalb eines stark bebauten Umfeldes. Die Sicherung und Vernetzung der rechtsrheinischen Bergischen Heideterrasse ist als ein Hauptziel, welches im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des

Regierungsbezirks Köln aufgelistet ist, anzusehen. Das Gremberger Wäldchen fungiert hierbei als strukturprägendes Element sowie als Bindeglied zwischen einzelnen Freiraum- und Biotopstrukturen.

Das LANUK hat eine landesweite und flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes vorgenommen (LANUK 2023). Zum Landschaftsbild ist hier für den Landschaftsraum LR-II-010 „Rheinischer Verdichtungsraum Köln-Leverkusen“ folgendes beschrieben: „Die Bauleitplanung fördert eine flächenschonende Bauweise mit einer engen, verkehrsreduzierenden Vernetzung zwischen den Einrichtungen des Wohnens, Arbeitens und der Erholung. Erhalten gebliebene Freiräume werden gepflegt und optimiert. Auf der Grundlage eines stadtökologischen Fachbeitrages werden Biotopinseln miteinander vernetzt“.

Im Rahmen des geplanten Ausbaus der Bundesautobahn A4 wird das Landschaftsbild zukünftig noch weiter beeinträchtigt.

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der aktuelle Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes bestehen. Die langfristige Sicherung ist im Grundsatz auf Grund der Waldnutzung zu erwarten. Eine Aufwertung des Landschaftsbildes kann aber nicht sichergestellt werden, da eine Umsetzung großflächig wirkender Vorhaben, die sich störend auf das Landschaftsbild auswirken, nicht in gleichem Maße wirksam vermieden werden kann.

Auswirkungen der Planung

Mit der Änderung des Landschaftsplans und der Ausweisung als Naturschutzgebiet wird der Schutz des Landschaftsbildes gestärkt. Insbesondere die charakteristischen Waldstrukturen sowie die Funktion des Gebietes als prägendes Freiraumelement im verdichteten Raum werden langfristig gesichert.

Mit der Änderung des Landschaftsplans sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden. Lediglich der bereits geplante Ausbau der Bundesautobahn A4 stellt in Zukunft auch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds dar.

4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und Sonstige Schutzgüter

Derzeitiger Umweltzustand

Das Schutzgut umfasst Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Hierzu zählen beispielsweise Baudenkmäler und schutzwürdige Bauwerke, archäologische Fundstellen, Stätten historischer Landnutzungsformen oder kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder.

Das Gremberger Wäldchen selbst ist ein bedeutender Kulturlandschaftsbereich, der in kurfürstlichen Zeiten ein Hofgut der Abtei Deutz war. Heute gehört es zu den beliebtesten rechtsrheinischen Naherholungsgebieten der Kölner.

Im Gebiet befindet sich die eine NS-Gedenkstätte für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“. Sie soll an 74 sowjetische Bürger erinnern, die hier unter der nationalsozialistischen Herrschaft zwischen 1941 und 1945 ermordet wurden. Die Gedenkstätte befindet sich an der Stelle eines Massengrabs, die Gestaltung erinnert an einen kleinen Friedhof (LVR 2025).

Im östlichen Teilbereich befindet sich zudem das Zwischenwerk IXb, hierbei handelt es sich um ein altes preußisches Fort, welches Teil des äußeren preußischen Festungsgürtels ist. Das Festungswerk wurde zwischen 1877 und 1879 errichtet, diente zur Aufstellung von Artilleriegeschützen und bot Platz für Soldaten.

Zudem gehört das Gebiet zum Kulturlandschaftsbereich „Äußerer Grüngürtel rechtsrheinisch“. Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere die Bewahrung des Kulturlandschaftsgefüges (LVR 2025).

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der aktuelle Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet erhalten. Damit wäre zwar ein grundlegender Erhalt der kulturhistorischen Funktion sichergestellt, allerdings könnte unter diesen Voraussetzungen auch eine weitergehende öffentliche bzw. infrastrukturelle Erschließung sowie die Errichtung baulicher Anlagen erfolgen. Dies könnte negative Auswirkungen auf die kulturhistorische Funktion für die Fläche haben.

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung der Fläche als Naturschutzgebiet wird das Ziel verfolgt, die Fläche von jeglicher nicht naturschutzgerechten Nutzung freizuhalten. Durch die erfolgte Umsetzung des Projektes zur „Grünen Infrastruktur“ ist das Wegenetz insgesamt reduziert worden und die einzelnen Waldbereiche sind insgesamt beruhigt worden. Dadurch soll sich das Gebiet ohne störende Einflüsse eigenständig weiterentwickeln und zugleich durch geeignete Pflegemaßnahmen in seiner ökologischen Wertigkeit unterstützt werden. Auf diese Weise wird das Gebiet auch aus kulturhistorischer Sicht vor negativen Beeinträchtigungen bewahrt.

5 Wechselwirkung zwischen Schutzgütern

Die Schutzgüter stehen in vielfältigen funktionalen und strukturellen Beziehungen zueinander und bilden somit ein komplexes Wirkungsgefüge. Folglich können sich die Umweltauswirkungen des Plangebietes auch in verschiedenster Art und Weise auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auswirken. Im Rahmen der SUP erfolgt jedoch keine vollständige ökosystemare Darstellung des gesamten Wirkungsgefüges, sondern es sollen Bereiche herausgestellt werden, in denen die Umweltauswirkungen des Planvorhabens das Wirkungsgefüge in seiner Gesamtheit oder spezielle Teilbereiche davon so beeinflusst, dass sich die Umweltauswirkungen verstärken. Mit der 15. Änderung des Landschaftsplans sind keine negativen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer Verstärkung von Umweltauswirkungen führen, verbunden.

6 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Eine erhebliche negative Beeinträchtigung der Schutzgüter ist mit der vorliegenden Änderung des Landschaftsplans bzw. der Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

7 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung eines Plans ergeben, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Da sich nach aktuellem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für erhebliche negative Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Durchführung der vorliegenden Änderung des Landschaftsplans ergeben, sind Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 45 UVPG nicht erforderlich. Gleichwohl kontrolliert die Untere Naturschutzbehörde nach § 2 LNatSchG NRW den Umweltzustand des Plangebietes nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Vorschriften und formulierten Schutzziele. Um weiterhin die geplante Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes zu gewährleisten, ist ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) aufzustellen bzw. bestehende Pflegepläne zu aktualisieren.

Der PEPL konkretisiert die erforderlichen Maßnahmen der Landschaftsplanung und soll regelmäßig aktualisiert werden. Im Zuge der Aktualisierung wird die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft sowie ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen, so dass auch hierüber eine Überwachung des Umweltzustandes gewährleistet ist.

8 Hinweise auf Schwierigkeiten

Bei der Zusammenstellung des Datenmaterials zu den einzelnen Schutzgütern sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Bei der Beschreibung des aktuellen Umweltzustands sowie der Prognose der Umweltauswirkungen liegen somit nach aktuellem Kenntnisstand keine relevanten Defizite vor. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist zu erwarten, dass weitere Anregungen und Hinweise zu einer Überarbeitung des Umweltberichtes führen können.

9 Prüfung von Alternativen

Die Aufstellung von Landschaftsplänen ist nach § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW eine verpflichtende Aufgabe der Träger der Landschaftsplanung. Weiterhin ist die Landschaftsplanung nach § 9 Abs. 4 BNatSchG insbesondere dann fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund stellt die Ausweisung zum Naturschutzgebiet im Gegensatz zur Beibehaltung des bisherigen Schutzstatus die fachlich vorzugswürdigere Alternative dar.

10 Zusammenfassung

Ziel der Planung ist unter anderem die Ausweisung der Fläche „Gremberger Wäldchens“ (insgesamt 59,7 ha) als Naturschutzgebiet. Damit soll die hohe naturschutzfachliche

Bedeutung des Gebiets gesichert und durch geeignete Maßnahmen weiterentwickelt werden. Aufgrund seiner Lage und Biotopausstattung kommt dem Gebiet eine wesentliche Funktion für den lokalen und regionalen Biotopverbund zu.

Die Ausweisung dient zugleich der vorsorgeorientierten Landschaftsplanung, indem Natur und Landschaft in ihrem Eigenwert sowie als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen dauerhaft geschützt werden. Einschränkungen für die Erholungsnutzung stehen dabei vielfältigen ökologischen Verbesserungen gegenüber, wie dem Erhalt wertvoller Lebensräume, der Stärkung des Biotopverbundes, der Sicherung klima- und bodenökologischer Funktionen sowie der langfristigen Bewahrung des Landschaftsbildes.

Insgesamt ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt; vielmehr leistet die Ausweisung einen positiven Beitrag zur Stabilisierung und Verbesserung des Biotopschutzes und des Naturhaushaltes und des Biotopschutzes.

11 Quellenverzeichnis

- AUTOBAHN GMBH DES BUNDES (2006): *A4plus – Ausbau im Kölner Süden*. Online unter: <https://www.autobahn.de/planen-bauen/projekt/a4plus-ausbau-im-koelner-sueden> (letzter Zugriff: 02.02.2026)
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2018): *Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln*.
- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT, D. BERNOTAT (2010): *UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung*. 5. Auflage. Heidelberg (C.F. Müller VERLAG): S.192-195.
- LVR (2016): *Landesverband Rheinland. Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln*.
- MWIDE NRW (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW) (2024): *Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Lesefassung*. Düsseldorf. Online unter: <https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/202409829-lesefassung-lep.pdf>.

Datenportale

- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018): *Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Bodenkarte 1: 50.000. Geologischer Dienst NRW*
- LANUK NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima, Nordrhein-Westfalen) (2025): *Kartieranleitung – Biotop- und Lebensraumtypenkatalog inkl. Erhaltungszustandsbewertung von FFH-Lebensraumtypen*; <https://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/>
- LANUK NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima, Nordrhein-Westfalen) (2022): *Klimaatlas NRW, Klima NRW.Plus*, online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>.
- LANUK NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima, Nordrhein-Westfalen) (2025): *Landesinformationssystem NRW (@LINFOS), Schutzgebiete, geschützte Biotope, Biotopkataster, Naturräumliche Einheiten*. Abrufbar unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> bzw. WMS-Dienst LINFOS (letzter Zugriff: 09.02.2026)
- LVR (2025). *Landesverband Rheinland. KuLaDig*. Online unter: <https://www.kuladig.de/Karte>
- MUNV NRW (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) (2025): *Fachinformationssystem ELWAS: Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW*. Online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>